Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Artikel: Helvetische Monatsschrift

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542717

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Folgendes Gutachten wird in Berathung gest nommen:

Un den Genat.

In Erwägung, auf die Zuschrift des obersten

Gerichtshof vom 27. Decbr.

Dag die firenge handhabung ber peinlichen Ges rechtigkeitepflege fo fehr mit der öffentlichen Ordnung verbunden ift, daß die Oberrichter, ohne einige Ruts ficht auf die Willensmeinung der Partheien, Die Sand dagu bieten follen;

spruches nicht nachgesucht hatten, derfelbe dennoch Besit geset worden, ehe die Verkauf cassir werden soll, wenn er dem Buchstaben des fezgebenden Rathen ratifiziert worden. Geseges zuwider läuft, von welcher Urt auch die Eri.

minalfache fenn mag;

Daß es endlich nicht darauf ankommt, von wem der oberste Gerichtshof von der Unordnung unterrich: tet werde, die von einem solchen Urtheilsspruch her: bollziehenden Gewalt, von irgend einer andern Be, den Rathen vorgelegt werden. borde, oder nur von einem Bürger geschehe. Es betrifft minder das Recht folder Personen, als die allgemeine Verbindlichkeit der Oberrichter, Rraft ihres eigenen Amtes , auf die genaue Beobachtung der Gesetze zu wachen, von welchen die Ruhe der

erflaren :

Daß es in dem Umfange nicht nur der Rechte, sondern auch der Pflichten des obersten Gerichtshofs des Buchhandels in Helvetien, schien dieser, so wie fen, jeden dem Buchftaben des Gefetes zuwiderlaus mehrern ahnlichen Unftalten, den unvermeidlichen Uns fenden peinlichen Urtheilsspruch zu cassiren, selbst in tergang zu drohen. Der Heransgeber der Monat, dem Falle, wo weder der öffentliche Antläger, noch schrift, Dr. Hopfner, glaubt aber gerade in diesen der Beschuldigte die Cassation nachsuchen wurden, hindernissen eine neue Aussoderung, das gegenwärtig und wo diese Verletzung des Sesetzes auf irgend ei, noch einzige in Helvetien Heftweise erscheinende Jours

Escher. Der Antrag dieses Gutachtens ist ent, Belohnung, ausser der, die ihm die Freunde der Aufsweder ganz überstüßig, oder unvollständig; findet klarung und der Wissenschaften zollen, fortsetzenman, es sen zwesmäßig, daß der oberste Gerichts, Wirklich liegen 8 gedruckte Bogen des zten und 4ten hof solche Prozesse cassieren konne, welche weder von Hefts vor und; sie enthalten eben so wichtige als dem Verurtheilten noch von dem öffentlichen Anklager interessante Ausschlagen. appellirt werden, so mussen bestimmt werz den, durch die alle Urtheile dem Obergerichtshof zur ausgeber an das Publikum nud bittet dieses um eine Nevisson zukommen, denn es ist durchaus unschiklich, Beihilfe, ohne die freilich sein Werk in die Lange nicht diese Mittheilung dem bloßen Ungesehr zu überlassen; fortgesezt werden konnte, die ihm aber sicher nicht findet man aber diese Bervielfaltigung der Formen entgehen wird. und Inftangen zu weitlaufig und unzwehnäßig, fo beschrante man Diese Unterfuchung durch den oberften Gerichtshof auf die bestimmten Caffations , und Ap; pellationsbegehren; man weise also dieses Gutachten der Commission zur Umarbeitung zurük.

wiesen.

Der Vollziehungsausschuß überfendet folgende Bothschaft:

Der Vollziehungsausschuß an die gesetzgebenden Rathe.

Bürger Repräsentanten!

Bufolge Ihres Defrets vom 24. December, vers langen Sie von bem Bollgiehungedirektorium Aus: funft über die Anzeigen, welche Ihnen gemacht wurs Daß daher, wenn auch schon der öffentliche Uns Golothurn, verkauft, und die Raufer in derselben flager oder der Beklagte die Caffation eines Urtheils. Besit geset worden, ehe die Verkaufe von den ges

Der Vollziehungsausschuß beeilt fich demnach, Ihnen, DB. Gefeggeber, die nothigen Erlauterungen

mitzutheilen.

Durch's Gefeg vom 11. Merz 1799 verordneten Sie, es follen für zwei Millionen Rationalguter bers rubre. Es tommt nicht darauf an, ob dieg von der tauft, und jeder Bertauf besonders den geseigebens

(Die Fortsetzung folgt.)

Selvetische Monatschrift.

Wir haben die beiden ersten Stücke Diefer Zeitz Gefellschaft und die Sicherheit der Burger abhangt; schrift, die im Lauffe des vorigen Jahrs erschienen, Aus diesen Beweggrunden, hat der große Rath, im fch weizerischen Republikaner und im nach ausgesprochener Dringlichteit, beschloffen, zu neuen helvetischen Sagblatte ausführlich uns

fern Lefern befannt gemacht.

Die hemmung und die beinahe gangliche Stockung nem andern Wege zur Kenninis des obersten Gerichts, nal nicht sinken zu lassen, zu finden. Er will das hofs gelangen wurde. Unternehmen, auch ohne alle Aussicht einer andern

Unterzeichnungsanzeige für die helvetische Monatschrift.

Diese helvetische Zeitschrift (von welche würklich 3 hefte in dem Drucke erschienen sind, und das 4te Das Gutachten wird der Commission jurufge heft, hiemit der erfte Band vollständig unter der Presse ist) soll dem Publikum nun in Rücksicht ihres Mitarbeiter befannt fenn. Man weiß, welchen wohl; thatigen und jum Beften unfere gedrangten Bater, landes berechneten Zweck sie jum Gegenstand hat, 9) und welcher durch B. Dekan Ith's Einleitung im

erften hefte binlanglich entwickelt ift.

Diefes Unternehmen ift bestimmten Rosten unter: worfen. Hatte der, nach dem Anfang desselben, ausgebrochene Krieg; die Sperrung gegen Deutsch; wendet werden.
land, dem Hauptabsahort solcher Werke; und haupt; schied bie durch feindliche Lichnehmung von Zürich ten werden jedem Bande vorgedruckt. gehemmte Verbindung zwischen dem Verleger (in 11) Jeder Vaterlandefreund, welcher durch eigene Winterthur) und dem Herausgeber, demselben nicht Aufsatze diese Zeitschrift unterstützen wist, wird eine widerwartige Michtung gegeben, so war' es we; der dem einen noch dem andern eingefallen, gum Be: sten des Abfahes einen andern Weg einzuschlagen, als den des gewöhnlichen Verkaufs und Handels. Allein jest ist die Frage: Goll eine mit so vieler lebersetzung L. 8. Muhe, so vielen Untoften, so viel Voraussetzung ein 12) Diese Honoraria werden aber erst bei dem Ende nes gludlichen Erfolgs unternommene Anftalt bloß darum eingehen, weil für diefen Augenblick die wes nigen Sulfsmittel zu beren Fortgange fehlen? Dies fem, auf Unrathen mehrerer Freunden und Unterftu, getheilt haben, und der dem erften Bande noch wird Ber, porzufommen, ichlagen wir folgenden Unterftu, porgedruckt werden, enthalt schon binlanglich die Ge pungsweg bem Publikum vor:

einen Band aus.

Der Gegenstand diefer Rupfer wird immer eine tatur des Lages u. f. w. Siene aus unferer vaterlandischen Geschichte fenn.

Heften, und Diefer Anzeige.

5) Man wird alles Mögliche anwenden, alle Monate unferer Mitburger, innere Rube und Ginigfeit, Be ein heft herauszugeben, doch ohne fich dazu zullehrung und Aufmunterung zum Ausharren im Gut verbiuden.

6) Die Unterzeichnungsgedinge find folgende:

a. Wer auf einen Jahrgang von 12 heften, jedes vetiens. zu 10:11 Bogen vorausbezahlt, der erhalt folchen für L. 12. 10 s. Guweizergeld. b. Er erhalt die erften Abdrücke der Rupfer,

c. und feine Exemplare auf dem beffen Schweizer: Schreibpapier.

7) a. Wer bloß darauf unterzeichnet, der erhalt den Jahrgang um L 15 Schweizergeld.

b. Er erhalt die bessern Abdrucke der Rupfer nach

den Pranumeranten.

c. Seine Exemplare auf schonem Druckpapier.

d. Sobald ein Band mit 4 heften heraus ift, be: jahlt er L. 5 bei Ueberlieferung des letten hef tes des Bandes.

Mlanes, ihrer Ausführung und eines Theiles ihrer|8) Nachher wird ber Jahrgang unabanderlich & L. 18 Schweizergeld, oder das heft um 15 Bagen netto verkauft werden.

Das von der Pranumeration und Unterzeichnung eingehende Geld wird dem von den Unternehmern dazu bestellten B. Gefretar Leemann, an der Postgasse No. in Bern übergeben, und bloß

wenn feine Arbeit von dem Auffichtscomite Diefer Anstalt nicht zweckwidrig erfunden wird, L. 16 Schweizergeld für den gedruckten Bogen als hos norarium erhalten; fur jede fliegende und getreue

eines jeden Jahrganges von dem Gefretar aus

bezahlt.

Der Plan, welchen wir schon im Oftober aus genftande unfrer Bearbeitung; als Betrachtungen über 1) Die helvetische Monatschrift erscheint in Den geselligen Bereinsvertrag, Die burgen Zwanglosen Seften, jedes Seft 10:11 Bogen fart. lichen Gefete, alle Polizeianstalten, Eri 2) 12 Befte machen einen Jahrgang, und 4 Defte minalgefete und deren Bermaltung, die Ri nangen, den innern und auffern Berfehr Jeder Band enthalt ein Inhaltsverzeichniß, Bor, Der Betriebfamteit, alle offentlichen Un rede, ein gestochenes Litelblatt und eine Bignette stalten für den Unterricht der Erwachsenen und Um und Liteltupfer von der Meisterhand des Kunst, fundigen, für die Unterstützung der Wittwen und lers Konig, der alles anwenden wird, um sich Waisen, der Armen und Durftigen, der Kranken und durch seine Talente dem Publikum zu empfehlen. Siechen. Anef do ten und Geschichte, Litter

Wir haben schon gezeigt, daß Leidenschaftlichkeit 4) Der Druck ift gleich den schon herausgegebenen in Meinungen und Partheifucht nicht unfere Gache ift. Rur das Wohl unferes Baterlandes, das Glud

ten, dieß ist unser 3weck.

Man unterzeichnet in allen Buchhandlungen helb

Vorzüglich zu Bern selbst bei dem Redakteur D. Popfner.

bei ber hallerschen Buchhand lung.

bei der typographischen St fellschaft.

bei B. Anton Och &. bei B. Gefiner.

In Winterthur bei der Steinerschen Buch bandlung.

In Zurich bei Orell, Fügli. , , bei Ziegler und Gohne. In Basel bei Tlick, Gohn.